



Schulordnung der Freien Schule Mölln e.V.

1. Geltungsbereich und Änderungen

- a. Die Schulordnung ist verbindlicher Bestandteil des Schulvertrages.
- b. Die Schulordnung, sowie weitere Ergänzungen oder Änderungen, werden vom Leitungskreis, bestehend aus Vorstand und Kollegium beschlossen.
- c. Ergänzungswünsche und Änderungsvorschläge können von Personensorgeberechtigten, Lehrerinnen und Lehrern sowie dem Vorstand in schriftlicher Form an die Schulleitung, den Vorstand, die Elternvertreterinnen und Elternvertreter gemacht werden.

2. Aufnahme

Über die Auf- bzw. die Nichtaufnahme entscheidet das Aufnahmeteam der Pädagogen und Pädagoginnen der Freien Schule Mölln. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt.

3. Abmeldung

Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler nach Schulabschluss oder Kündigung des Schulvertrages durch die Personensorgeberechtigten die Schule, ist entliehenes Eigentum der Schule (Bücher, Lehrmittel, Instrumente etc.) zurückzugeben (Beleg durch ausgefüllten Laufzettel). Rückständige bzw. noch fällige Schulbeiträge sind bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu zahlen.

4. Schuljahr

Das Schuljahr dauert vom 1. August bis 31. Juli.

5. Schulpflicht

Im Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein § 11 Absatz 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes heißt es: „Aufgrund des Schulverhältnisses sind die Schülerin und der Schüler berechtigt und verpflichtet, am Unterricht teilzunehmen, vorgesehene Prüfungen abzulegen und andere für verbindlich erklärte Schulveranstaltungen (Novembermarkt/Quartalsfeier) zu besuchen.

6. Schulbesuch

Die Schülerinnen und Schüler sind zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der für verbindlich erklärten Veranstaltungen der Schule, wie Novembermarkt, Schulpicknick und Quartalsfeiern an Samstagen verpflichtet.

7. Schulabsentismus

Wenn Schülerinnen oder Schüler dem Unterricht fernbleiben, kann dies verschiedenste Ursachen haben. Krankheiten, Arztbesuche, wichtige Familien- oder Sportveranstaltungen zählen nicht zum Absentismus. Mit Fehlzeiten (auch entschuldigte), die der Schule fragwürdig erscheinen oder lange andauern wird folgende Vorgehensweise angewendet:

1. Schriftliche oder mündliche Kontaktaufnahme (Gespräch) zwecks Klärung möglicher Gründe



2. Vorlage eines ärztlichen Attests für alle folgenden Fehltage
3. Vorstellung beim Amtsarzt
4. Absentismuskonferenz mit Einladung des ASD, der Eltern und des Schülers
5. Bußgeldverfahren
6. Schulwechsel

8. Ferien und Beurlaubungen

- a. Dauer und Zeitpunkt der Ferien werden durch die Schulführung bestimmt. Sie werden nach Möglichkeit den durch das Kultusministerium in Schleswig-Holstein festgesetzten Terminen angepasst.
- b. Anträgen auf Beurlaubungen kann nur in begründeten Fällen entsprochen werden. Sie sind schriftlich und rechtzeitig bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer bzw. der Klassenbetreuung zu stellen, so dass der Schule die Entscheidungsmöglichkeit bleibt.
- c. Die Genehmigung von freien Tagen vor und nach den Ferien ist rechtlich nur aus gesundheitlichen oder pädagogischen Gründen möglich. Wird sie aus gesundheitlichen Gründen beantragt, ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

9. Krankheit

- a. Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit, ist dies im Schulbüro am selben Tag bis 8:00 Uhr mitzuteilen. Eine ärztliche Bescheinigung ist nur auf Verlangen der Schule vorzulegen.
- b. Personen, die an ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz (z.B. Masern, Scharlach, Keuchhusten, Windpocken, Salmonellen) leiden oder ein Lausbefall vorliegt, dürfen das Schulgelände so lange nicht betreten, bis die Behandlung erfolgreich abgeschlossen ist. Siehe hierzu auch die Belehrung über das Infektionsschutzgesetz – die Regeln dieses Merkblattes sind verbindlich. Bei wiederholtem Lausbefall kann durch die Schulleitung ein ärztliches Attest angefordert werden.

10. Lehr- und Lehrmittel

Lehrmittel wie Lehrbücher, Hefte, Schreib-, Zeichen- und Handarbeitsmaterial sind nach Vorgabe der Schule zu beschaffen. Die benötigten Lern- und Unterrichtsmaterialien sind von den Schülerinnen und Schülern zuverlässig mitzubringen.

11. Ausstellung von Unterrichtsgegenständen

Im Rahmen des Unterrichtes angefertigte Arbeiten können in der Schule und bei Schulveranstaltungen ausgestellt werden.

12. Verhalten auf dem Schulgelände und in der Schule

- a. Ab 7:45 Uhr ist die Schule für die offene Eingangsphase geöffnet. Die Aufsicht ist gewährleistet. Der Unterricht beginnt um 8:00 Uhr. Das Schulleben erfolgt nach dem jeweiligen Stundenplan.
- b. Die Schülerinnen und Schüler folgen den Anordnungen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.



- c. Die Pädagogen und Pädagoginnen entscheiden über pädagogische Maßnahmen bei Ausflügen, Draußenzeiten und im Verlauf des Schulmorgens, wenn von Schülerinnen und Schülern die allgemeinen Regeln nicht eingehalten werden.
- d. Im Schulgebäude wird nicht gerannt.
- e. Die Schülerinnen und Schüler tragen in den Klassenzimmern 1 - 8 Hausschuhe oder ähnliches Schuhwerk. Im Nawiraum ist aus Sicherheitsgründen festes Schuhwerk zu tragen.
- f. Zu Ferienbeginn werden ALLE Kleidungsstücke und Schuhe/ Stiefel mit nach Hause genommen
- g. Für die Pausen verlassen alle Schülerinnen und Schüler die Klassenräume und halten sich auf dem Schulhof / Schulgelände auf.
- h. Fußballspielen auf dem Gelände des RKP ist nicht gestattet.
- i. Schneebälle dürfen nur nach vorheriger Verabredung außerhalb des RKP-Geländes geworfen werden.
- j. Roller- und Fahrradfahren ist nur in Schrittgeschwindigkeit beim Kommen und Verlassen des Geländes erlaubt.
- k. Bei Nutzung des Uhlenkolkgeländes sind ebenfalls die Anordnungen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auch des Uhlenkolks, zu befolgen.
- l. Grundsätzlich wird Rücksicht auf Natur, Mensch und Tier genommen.
- m. Jugendgefährdende Schriften sind an der Schule verboten.
- n. Nach Unterrichtsschluss verlassen die Schülerinnen und Schüler das Schulgebäude. Eine Aufsicht besteht nicht. Grundsätzlich hat die Schule während der Unterrichtszeit die Aufsichtspflicht. Das eigenmächtige Verlassen des Schulgeländes und der Schulklasse ist daher während der gesamten Unterrichtszeit einschließlich der Draußenzeiten, des Nachmittagsunterrichtes und der Nachmittagsbetreuung (offene Ganztagschule) nicht erlaubt.
- o. Schuleigentum ist sorgfältig und ordentlich zu behandeln.
- p. Fundsachen bitte im Schulbüro abgeben.
- q. Gefährliche Gegenstände (z. B. Messer/Pfefferspray) sind in der Schule verboten.
- r. Das Mitführen, Benutzen oder auch Handeln von und mit Alkohol, Nikotin, Drogen, Energie-Drinks oder Medikamenten (z.B. Retalin) ist während der gesamten Schulzeit und auf allen schulischen Veranstaltungen verboten. Dies gilt sowohl für das gesamte Schulgelände (RKP, Uhlenkolkgelände, Gartenbaugelände einschl. Hin- und Rückwege sowie an allen Sportstätten), als auch für alle anderen Orte, an denen offizielle Schulveranstaltungen stattfinden.

13. „Handyfreie Schule“

Der Gebrauch von internetfähigen Geräten wie Handys, Smartphones, Smartwatches, Smartglasses, Tablets usw. ist auf dem gesamten Schulgelände sowie dem RKP - Gelände während des Schulbetriebs und bei schulischen Veranstaltungen nicht erlaubt. Das internetfähige Gerät muss, falls mitgebracht, ausgeschaltet in der Schultasche bleiben (nicht in der Hosentasche/ am Handgelenk). Auf Klassenfahrten, Schulausflügen und Praktika ist die Nutzung und Mitnahme von internetfähigen Geräten nicht gestattet.

Bei Verstoß gegen diese Regelung nimmt der den Verstoß feststellende Kollege das Gerät an sich und deponiert es sicher. Die Personensorgeberechtigten können das Gerät am nächsten Schultag abholen.



14. Haftung

Wer Schuleigentum vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt, haftet dafür im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die verursachende Person hat Schäden, schnellstmöglich und bestenfalls in Eigenarbeit, zu beseitigen. Für Gegenstände, die auf dem Schulgelände abgestellt sind, z.B. Fahrräder, haftet der Besitzer /die Besitzerin selbst. Das gleiche gilt für Garderobe, Geld und andere persönliche Wertgegenstände.

15. Unfallversicherung für die Schülerinnen und Schüler

Die Schülerinnen und Schüler sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Unfall versichert. Unfälle, die sich in der Schule, während der Draußenzeiten, auf dem direkten Weg zur oder von der Schule ereignen, sind im Schulbüro unverzüglich zu melden, damit eine Unfallanzeige fristgerecht erstellt werden kann.

16. Feueralarm

- a. Bei Feueralarm wird das Gebäude nach Anweisung der Lehrkraft auf den vorgesehenen Fluchtwegen verlassen und der Sammelplatz aufgesucht.
- b. Der Sammelplatz darf erst nach Anweisung durch die Feuerwehr oder die Sicherheitsbeauftragten verlassen werden.
- c. Fluchtpläne sind entlang der Rettungswege (Flure und Treppenhäuser) ausgehängt.
- d. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

17. Besondere Hinweise für die Eltern beim Bringen und Abholen der Schülerinnen und Schüler

- a. Der Wartebereich für Eltern im Schulhaus ist der Eingangsbereich und nicht vor den Klassenzimmern im Flur.
- b. Das Befahren des Schulgeländes ist nur zum Ent- und Beladen, z.B. beim Novembermarkt erlaubt.
- c. Beim Abholen und Bringen ist darauf zu achten, auf einen Parkplatz (ausgewiesene Parkflächen) zu fahren und den Motor abzustellen.
- d. Alles Weitere regelt die gültige Parkplatzordnung.

18. Mögliche Schritte bei Verstößen gegen die Schulordnung (Maßnahmenkatalog)

- a. Grundsätzlich ist der Bildungsauftrag der Schule durch pädagogische Maßnahmen zu gewährleisten. Die Kommunikation mit allen Beteiligten – auch mit den Personensorgeberechtigten – ist Voraussetzung für die Lösung von Konflikten. Pädagogische Maßnahmen werden von den Lehrkräften gegebenenfalls mit den Eltern abgesprochen.
- b. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Erziehungskonflikten bzw. Fehlverhalten können weitere Maßnahmen ergriffen werden, mit denen die rechtliche Ebene beschritten wird.
 - Es kann eine schriftliche Verwarnung, deren Empfang von den



Personensorgeberechtigten schriftlich bestätigt werden muss, durch die Schulleitung erfolgen. Diese Verwarnung enthält den Hinweis auf einen massiven Erziehungskonflikt und darauf, dass weitere Vorkommnisse zu einer Abmahnung führen können. Die Verwarnung wird in die Schulakte aufgenommen und verbleibt dort für eine Dauer von 12 Monaten.

- Falls keine Verhaltensverbesserung erzielt wird, kann durch eine schriftliche Abmahnung der Schulleitung mitgeteilt werden, dass der Verbleib der Schülerin oder des Schülers an der Schule gefährdet ist. Der Empfang der Abmahnung ist von den Personensorgeberechtigten schriftlich zu bestätigen. Die Abmahnung wird in die Schülerakte aufgenommen und verbleibt dort für die Dauer von 24 Monaten.

- Falls mit diesen Maßnahmen in einem angemessenen Zeitraum der Erziehungskonflikt nicht beigelegt werden konnte, wird die Kündigung ausgesprochen.

19. Gültigkeit der Schulordnung

Die Schulordnung wird bei Bedarf angepasst.

Diese Schulordnung tritt zum 19.02.2026 in Kraft und löst die alte Schulordnung ab.

Möln, Februar 2026